

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 184/08 B

L 12 AL 3/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 AL 201/04 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die den Gesamtumständen nach als Nichtzulassungsbeschwerde erkennbare "sofortige Beschwerde" ist unzulässig. Der sinngemäß geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), setzt voraus, dass die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung vom 8. Februar 2009 nicht zu entnehmen.
- 3 Ein Verstoß gegen die behauptete Verpflichtung der Vorinstanz zur Parteivernehmung im engeren Sinne scheitert schon daran, dass das sozialgerichtliche Verfahren die Parteivernehmung (§§ 445 ff Zivilprozessordnung) als förmliches Beweismittel nicht kennt (vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, hierzu zuletzt BSG, Beschluss vom 13. Dezember 2005 - B 13 RJ 247/05 B). Hieran ändert auch der Hinweis des Klägers auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 22. Mai 2007 - 3 AZN 1155/06 = BAGE 122, 347 nichts, nach der zur Wahrung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>) und des fairen Verfahrens die (beantragte) Parteivernehmung bei streitentscheidender Relevanz von "Vieraugengesprächen" der beteiligten Parteien zulässig ist. Abgesehen davon, dass dieser im Arbeitsgerichtsprozess geltende Grundsatz nicht ohne weiteres im sozialgerichtlichen Verfahren zugunsten des Klägers auf die anders gelagerte Situation im Anschluss an die Vernehmung des früheren Arbeitgebers als Zeugen übertragen werden kann, lässt die Beschwerdebegründung jedenfalls eine lückenlose Darstellung der sachlich-rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG, Beschlüsse vom 27. Februar 2008 - B 11a AL 73/08 B - und vom 16. Dezember 2008 - B 11 AL 22/08 B) und des Verfahrenablaufs vermissen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 62), anhand derer sich eine im sozialgerichtlichen Verfahren (angeblich) bestehende Verpflichtung des Gerichts zur unmittelbaren persönlichen Anhörung des klagenden Arbeitnehmers in der mündlichen Verhandlung (vgl zum grundsätzlichen Ermessen des Gerichts vgl §§ 117, 128 SGG) nachvollziehen ließe. Dazu gehört insbesondere die Darlegung, ob und inwieweit es für die konkret angegriffene Entscheidung überhaupt auf eine aus dem - fehlenden - persönlichen Eindruck des Klägers gewonnene Beurteilung des LSG angekommen ist (zur Ermessensreduzierung auf Null vgl BSG, Urteil vom 28. November 2007 - B 11a /7a AL 14/07 R = SozR 4-1500 § 128 Nr 7).
- 4 Dass und welches erhebliche Vorbringen des Klägers das LSG darüber hinaus entgegen Art 103 Abs 1 GG iVm § 62 SGG in Gehör verletzender Weise nicht zur Kenntnis genommen



oder gar verhindert haben könnte, legt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht dar (hierzu BSG, Beschluss vom 28. April 2004 - B 11 AL 250/03 B). Soweit die Beschwerdebegründung weitergehend ausführt, das LSG habe sich allein auf die günstigen Bekundungen des Zeugen kapriziert, den Kläger vollkommen vernachlässigt und auch den von ihm präsentierten Zeugen S.

ohne Einvernahme entlassen, rügt der Kläger allerdings unzureichende Ermittlungen und eine fehlerhafte Beweiswürdigung. Indessen kann im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren eine Verfahrensrüge auf einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag stützt, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der sich daraus ergebenden Bezeichnungspflicht ist bei einem rechtskundig vertretenen Kläger nur Genüge getan, wenn auf einen unmittelbar vor der Entscheidung gestellten bzw aufrechterhaltenen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag hingewiesen wird, der entweder im angegriffenen Urteil wiedergegeben oder in der Sitzungsniederschrift protokolliert ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9). Diesen Anforderungen genügt der Hinweis auf die Entlassung ohne Einvernahme nicht.

- 5 Die unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde ist daher zu verwerfen. Eine sofortige Beschwerde ist darüber hinaus nicht statthaft.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

